

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Wilmsberger Windpark GbR, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA) in 48565 Steinfurt an den Standorten Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 41 (WEA 2), Flur 49, Flurstück 46 (WEA 3) und Flur 47, Flurstück 1 (WEA 4). Die beantragten WEA des Herstellers Nordex (Typ: N 163 / 6.X TCS 164)) haben eine Maximalleistung von 7,00 MW, einen Rotordurchmesser von 163 m und eine Nabenhöhe von 164,0 m.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt werden ab dem 21.10.2024 bis zum Ablauf des 20.11.2024 unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ auf der Homepage des Kreises Steinfurt zur Einsicht ausgelegt.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Turbulenzgutachten, Angaben zum Schattenwurfabschaltssystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, ab dem 21.10.2024 bis zum Ablauf des 19.12.2024 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Einwerdinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 16.01.2025, 10:00 Uhr wird in dem Bürgersaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 16.10.2024
Az.: 566.0012/24/1.6.2-0020459

Im Auftrag

gez.:

Marcel Schwarte